

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Dezember 2008

Nr. 2008/2168

Fachbereiche Kindes- und Erwachsenenschutz, Behinderung und Suchthilfe: Höchsttaxen und -beiträge 2009 für die Leistungsvergütung und Berechnung von Ergänzungsleistungen - Modalitäten der Anpassung der Ergänzungsleistungen

1. Erwägungen

Gemäss § 52 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen generelle Höchsttaxen und -beiträge fest. Gemäss § 52 Abs. 2 SG bewilligt das Departement die massgebenden individuellen Taxen.

2. Beschluss

Gestützt auf § 52 Abs. 1, § 82 Abs. 2 lit b des Sozialgesetzes und den Regierungsratsbeschluss Nr. 2008/1069 vom 17. Juni 2008 (Budgetweisungen für das Jahr 2009) werden die Höchsttaxen für die Leistungsvergütung und die Berechnung der Ergänzungsleistungen höchstens im Rahmen der Jahresteuern um 3 % erhöht. Vorbehalten bleiben neue Angebote im den Bereich A-Institutionen.

2.1 Höchsttaxen ab 1. Januar 2009:

Institutionen IVSE Bereich B (Erwachsene) – Kanton Solothurn

Wohnheim

Monatspauschale	Fr.	8'665.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	285.--

Wohnheim mit integrierter Tagesstätte oder Zusatzangeboten

Monatspauschale	Fr.	16'900.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	556.--

Tagesstätte für Externe

Monatspauschale	Fr.	5'865.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	193.--

Werkstätte

Monatspauschale
Stundenpauschale

Fr. 2'302.--
Fr. 20.10

Institutionen ohne IVSE-Anerkennung Bereich B (Erwachsene) – Kanton Solothurn

Wohnheim

Monatspauschale	Fr	6'890.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr	227.--
ohne departementale Taxverfügung für das Jahr 2009	Fr	4'068.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr	134.--

Institutionen IVSE Bereich A (Kinder und Jugendliche) – Kanton Solothurn

Institutionen der Kinder- und Jugendbetreuung

Tagespauschale	Fr	290.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr	290.--

Institutionen ohne IVSE-Anerkennung Bereich A (Kinder und Jugendliche) Kanton Solothurn

Institutionen der Kinder- und Jugendbetreuung

Tagespauschale	Fr	290.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr	290.--
ohne departementale Taxverfügung	Fr	134.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr	134.--

Pflegefamilien für Minderjährige – Kanton Solothurn

Pflegefamilie

Tagespauschale	Fr	60.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr	60.--

Fachpflegefamilie

Tagespauschale	Fr	90.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr	90.--

Sozialpädagogische Pflegefamilie

Tagespauschale	Fr	120.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr	120.--

Pflegefamilie mit hochspezialisiertem Angebot

Tagespauschale	Fr	150.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr	150.--

Institutionen IVSE Bereich C (Suchtbereich) – Kanton Solothurn**Wohnheim**

Tagesspauschale	Fr	360.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr	360.--

Institutionen ohne IVSE-Anerkennung Bereich C (Suchtbereich) – Kanton Solothurn**Wohnheim**

Tagesspauschale	Fr	360.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr	360.--
ohne departementale Taxverfügung	Fr	134.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr	134.--

Betreutes Wohnen in Gastfamilien (Behinderung, Alter und Sucht) – Kanton Solothurn

Tagesspauschale	Fr	120.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr	120.--

Institutionen ohne IVSE-Anerkennung Bereiche A, B und C - andere Kantone

In Abweichung von § 62 Abs. 2 der Sozialverordnung (SV, BGS 831.2) vergütet der Kanton Solothurn grundsätzlich keine Leistungen bei Wohnheimaufenthalten mit Tagesstättenbetreuung, Tagesstättenbetreuung für Externe oder Arbeitserbringung in Werkstätten in ausserkantonalen Institutionen ohne IVSE-Anerkennung. Dies weder in Form von Direktzahlungen durch das Departement noch mittels Ergänzungsleistungen.

Auf begründeten Antrag einer für die Einweisung verantwortlichen Stelle hin kann das Departement des Innern jedoch eine Einzelfallanerkennung verfügen und eine für die Leistungsvergütung und Berechnung der Ergänzungsleistungen relevante Taxe festlegen. Diese entspricht im Maximum der durch den Standortkanton festgelegten Taxe und darf die Höchstattaxe für Solothurner Institutionen mit dem selben Dienstleistungsangebot nicht überschreiten.

- 2.2 Die Praxis, wonach Institutionen aus anderen Kantonen für Ihre Klientschaften aus dem Kanton Solothurn ebenfalls den Ausweis über Pensions- und Pflegekosten bei den Zweigstellen der AHV einreichen, um die Anpassung der Ergänzungsleistungen zu bewirken, bleibt aufgehoben. Die Zweigstellen bearbeiten ausschliesslich die Ausweise von Solothurner Institutionen für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn.

- 2.3 Die Zweigstellen des Kantons Solothurn wie auch die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn haben alle anderen Ausweise zurückzuweisen. Für Solothurnerinnen und Solothurner, welche in IVSE-anerkannten Institutionen in anderen Kantonen leben, lösen ausschliesslich die IVSE-Kostenübernahmegarantien (KüG) die Anpassung der Ergänzungsleistungen aus. Das Amt für soziale Sicherheit wird diese den Zweigstellen zukommen lassen. Nicht IVSE-erkannte Institutionen anderer Kantone haben beim Amt für soziale Sicherheit ein Anerkennungsgesuch im Einzelfall einzureichen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, soziale Dienste (6); Ablage

Aktuarin der SOGEKO

Kantonale Ausgleichskasse, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil

Institutionen im Behinderten- und Suchtbereich (ohne Sonderschulung) im Kanton Solothurn (Versand durch ASO)